

Marktstammdatenregister

– Diskussion der Bundesnetzagentur –

20. Oktober 2014

Für den Energiemarkt besteht nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen eine Vielzahl von behördlichen Registern, die unterschiedlichen Zwecken dienen. Die Akteure des Strom- und Gasmarktes müssen sich an verschiedenen Stellen nach divergierenden Verfahren registrieren und ihre Daten jeweils aktuell halten.

In der Anlagenregisterverordnung wurde die Bundesnetzagentur beauftragt, ein umfassendes Register für die Stammdaten der EE-Anlagen aufzubauen. Mit § 53b EnWG wurde für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung geschaffen, nach der die Stammdaten weiterer Anlagen und Akteure in einem behördlichen Gesamtanlagenregister erfasst werden können: Dies betrifft vor allem die Stammdaten der konventionellen Erzeugungsanlagen vor allem aber auch die Stammdaten sonstiger Akteure des Strom- und Gasmarktes. Von der Verordnungs-Ermächtigung soll zeitnah Gebrauch gemacht werden.

Die Anlagenregisterverordnung und die Verordnungsermächtigung in § 53b EnWG sind so angelegt, dass sich aus beidem zusammen ein umfassendes Register ergeben kann, das die Stammdaten eines Großteils der Akteure und Anlagen des Strom- und Gasmarktes enthält.

Daraus ergibt sich die Möglichkeit, die Stammdaten des Energiemarktes in einem zentralen MarktStammdatenRegister, abgekürzt „MaStR“, zusammenzuführen, das die behördlichen Registrierungspflichten bündelt. Darüber hinaus kann das Register dem Markt für einen Abgleich der Stammdaten der Akteure und Anlagen bereitgestellt werden.

Die Bundesnetzagentur bereitet seit Frühjahr 2014 das Vergabeverfahren für die Realisierung eines solchen Marktstammdatenregisters vor. Im Zuge dieser Arbeiten ist deutlich geworden, dass bei zahlreichen Fragen die Mitwirkung des Marktes unverzichtbar ist.

Die geplante Ausgestaltung des MaStR wird hiermit zur Diskussion gestellt.

Die Frage der Datendefinitionen wird im Frühjahr 2015 in einer gesonderten Diskussion behandelt.

Einzelne der vorliegend zur Diskussion gestellten Aspekte gehen über die geltende Gesetzeslage hinaus; vor allem sehen die aktuellen Gesetze viele andere Register und damit verbundene parallele Meldepflichten vor. Um die notwendigen rechtlichen Grundlagen für das MaStR zu schaffen, wie es sich nach Durchführung der Diskussion aus Sicht der Bundesnetzagentur als sinnvoll und zielführend erweist, können somit auch Änderungen auf Gesetzesebene erforderlich sein. Insofern dient die Diskussion nicht zuletzt auch dazu, gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu identifizieren und entsprechende Empfehlungen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzubereiten; ein gesetzgeberischer Automatismus wird durch die Diskussion selbstverständlich nicht ausgelöst.

1. Bündelung von behördlichen Registrierungspflichten

Die Marktakteure müssen Ihre Stammdaten gegenwärtig in vielen verschiedenen behördlichen Registern und Verzeichnissen hinterlegen. Das MaStR soll zu deren Vereinheitlichung beitragen und eine einheitliche Datenbasis bilden, auf die für viele andere Verfahren zugegriffen werden kann, sodass die zentrale Erfassung und Datenpflege mittelfristig viele andere behördliche Registrierungspflichten ablösen bzw. vereinfachen kann. Daraus ergeben sich folgende Fragen für die Diskussion:

Diskussionsfragen:

1. **An welche behördlichen Register müssen Sie derzeit Stammdaten übermitteln?**
2. **Welche Register können und sollen mittelfristig durch das MaStR abgelöst werden?**

Darüber hinaus stellt sich die Frage, mit welchen weiterhin erforderlichen Registern ein Datenaustausch gesetzlich eingeräumt werden muss. In § 53b EnWG ist dies für die folgenden Register bereits angelegt:

- EE-Anlagenregister (das im Gesamtanlagenregister und damit im MaStR aufgehen soll)
- Herkunftsnachweisregister
- Register der Marktteilnehmer gemäß REMIT
- Markttransparenzstelle

Für weitere energiedatenhaltende Behörden stellt sich diese Frage ebenfalls: z.B. BAFA (KWK-Förderung und Besondere Ausgleichregel), Hauptzollämter (Erlaubnis gemäß Stromsteuergesetz und Energiesteuergesetz). Wenn deren Datenerhebungen nicht durch das MaStR abgelöst werden, muss ein Austausch mit den Behörden gesetzlich ermöglicht werden, damit es zu einem Bürokratieabbau kommen kann.

Diskussionsfrage:

3. **Mit welchen energiedatenhaltenden Behörden muss der Datenaustausch ermöglicht werden?**

2. Stammdatenerfassung im MaStR

2.1. Separate Diskussion der Datendefinitionen

Bei den nachfolgenden Unterkapiteln 2.2 und 2.3 wird es auf sehr genaue Datendefinitionen ankommen. Diese Definitionen selbst sind nicht Gegenstand dieser Diskussion, sondern werden in einer eigenen Diskussion im Frühjahr 2015 mit dem Markt abgestimmt.

2.2. Akteursbezogene Stammdaten

Im MaStR sollen die Stammdaten vieler natürlicher und juristischer Personen, die im Energiemarkt aktiv sind, registriert und gepflegt werden (Marktakteure). Die nachfolgende Liste orientiert sich an der Verordnungsermächtigung in § 53b Nr. 1 EnWG:

- Strom- und Gasnetzbetreiber

- Marktgebietsverantwortliche
- Anlagenbetreiber (konventionell und erneuerbar)
- Bieter in EE-Ausschreibungsverfahren
- Speicherbetreiber (Strom und Gas)
- Energielieferanten
- Strom- und Gasgroßhändler
- Energiebörsen
- Behörden (z.B. Landesregulierungsbehörden, BAfA, UBA)

Diskussionsfragen:

- 4. Von welchen weiteren Marktakteuren sollen im MaStR zu welchem Zweck die Stammdaten registriert werden?**
- 5. Welche Marktakteure sollen aus welchen Gründen nicht registriert werden?**

Es ist zu definieren, welche Stammdaten zu den jeweiligen Marktakteuren zu registrieren sind. Dies könnten sein:

- Name
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Marktrolle oder Markttrollen
- Bei juristischen Personen Name und Kontaktinformationen der Verantwortlichen für verschiedene Markttrollen und für verschiedene Funktionen (z.B. Betriebsverantwortliche)

Erforderlich ist eine Matrix der Angaben, die zu jedem Akteurstyp erfasst werden sollen.

Diskussionsfrage:

- 6. Welche akteursbezogenen Stammdaten sollen jeweils im MaStR registriert werden? Für welche Zwecke ist die Erfassung erforderlich?**

Die akteursbezogenen Stammdaten und ihr Austausch unterliegen größtenteils datenschutzrechtlichen Restriktionen. Dies gilt insbesondere für die Stammdaten der natürlichen Personen. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind im MaStR einzuhalten.

2.3. Anlagenbezogene Stammdaten

Im MaStR sollen die Stammdaten der Anlagen, die für den Energiemarkt von Bedeutung sind, registriert und gepflegt werden. Die nachfolgende Liste orientiert sich ebenfalls an der Verordnungsermächtigung in § 53b Nr. 1 EnWG:

- Erneuerbare und konventionelle Stromerzeugungsanlagen
- Speicher (Strom und Gas)
- Genehmigungen von Stromerzeugungsanlagen und Speichern

- Anlagen zur Gasproduktion und LNG-Anlagen

Diskussionsfragen:

7. Welche weiteren Anlagen sollen im MaStR zu welchem Zweck registriert werden?

8. Welche Anlagen sollen aus welchen Gründen nicht registriert werden?

Es ist zu definieren, welche Daten zu den jeweiligen Anlagen zu registrieren sind. Für die EE-Anlagen ist in der Anlagenregisterverordnung eine technologiespezifische Liste von Stammdaten vorgegeben, die anzugeben und zu pflegen sind. Für die sonstigen Anlagen ist nach § 53b EnWG vorgesehen,

- den Standort der Anlage,
- den genutzten Energieträger,
- die installierte Leistung der Anlage,
- technische Eigenschaften der Anlage,
- Angaben zur Fernsteuerbarkeit der Anlage und
- Angaben zum Energieversorgungsnetz, an das die Anlage angeschlossen ist,

zu registrieren. Teilweise ist noch eine Differenzierung erforderlich, um tatsächlich registrierbare Daten zu gewinnen (z.B. bei "technische Eigenschaften").

Erforderlich ist eine Matrix der Angaben, die zu jedem Anlagentyp erfasst werden sollen.

Diskussionsfrage:

9. Welche Stammdaten sollen von den Anlagen jeweils im MaStR registriert werden? Für welche Zwecke ist die Erfassung erforderlich?

Die anlagenbezogenen Stammdaten unterliegen grundsätzlich keinen datenschutzrechtlichen Restriktionen. Anderes ergibt sich nur, wenn aus den anlagenbezogenen Daten auf akteursbezogene Daten zurückgeschlossen werden kann, wie es bei der Standortangabe kleiner Erzeugungsanlagen (private PV-Anlagen, Mini-BHKW) regelmäßig der Fall ist; in diesen Fällen hilft es, die Genauigkeit der Standortveröffentlichung zu reduzieren. Mitunter könnten auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegen eine Veröffentlichung sprechen.

Diskussionsfragen:

10. In welchen Fällen müssen anlagenbezogenen Stammdaten als vertraulich eingestuft werden und welche Gründe bestehen für die Vertraulichkeit?

11. Mit welchen Einschränkungen o.ä. kann dennoch eine Veröffentlichung der Stammdaten ermöglicht werden?

2.4. Abgrenzung Stammdaten und Bewegungsdaten

Im MaStR sollen ausschließlich Stammdaten registriert werden. Als Stammdaten gelten dabei auch bestimmte veränderliche Daten wie der Name des Akteurs, die Zuordnung zu Netzen, die Anlagengröße und -leistung, Angaben zur Fernsteuerbarkeit etc.

Bewegungsdaten, die mit der energiewirtschaftlichen Aktivität des Marktakteurs oder den Vorgängen innerhalb der Anlagen verbunden sind, sind nicht als Stammdaten anzusehen. Abrechnungsrelevante Daten, Stromproduktionsmengen, Lastflussdaten, Speicherfüllstände und ähnliche Daten werden deswegen nicht im MaStR registriert oder verwaltet.

3. Nutzung der Stammdaten durch den Markt

Die im MaStR erfassten Stammdaten sind nicht nur für behördliche Verfahren wertvoll, sie werden in vielfältiger Weise auch für Prozesse des Marktes verwendet.

Das MaStR kann die Pflichten der Marktakteure zur Datenhaltung, zur wechselseitigen Kommunikation und zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nicht ersetzen. Die Stammdaten müssen weiterhin von den Marktakteuren selbst für deren Prozesse vorgehalten werden; die Erfüllung über die Registrierung hinausgehender Pflichten der Marktakteure dürfen in keinem Fall und auf keine Weise von einer Verfügbarkeit des MaStR oder der Richtigkeit der dort hinterlegten Daten abhängig gemacht werden. Das MaStR kann aber dazu beitragen, durch eine gemeinsame, einheitliche Referenz diese Prozesse zu vereinfachen.

Die Beiträge, die das MaStR dem Markt anbieten kann, reichen von der Veröffentlichung der Daten (Abschnitt 3.1) über einen individualisierten Zugriff auf vertrauliche Daten (Abschnitt 3.2) bis zur Unterstützung unterschiedlicher Funktionen innerhalb der Unternehmen (Abschnitt 3.3).

Diskussionsfrage:

12. In welcher Weise könnte das MaStR zur Vereinfachung energiewirtschaftlicher Prozesse beitragen?

3.1. Veröffentlichung der Stammdaten

Alle Stammdaten, die nicht vertraulich zu behandeln sind, sollen vom MaStR offen und frei über das Internet zugänglich gemacht werden. Die MaStR-Datenbank soll von den Nutzern online ausgewertet und analysiert werden können. Ein Download der Daten und der erstellten Auswertungen soll möglich sein (Open-Data-Gedanke). Auch lokal oder thematisch hoch differenzierte Fragen („Wie viele Windenergieanlagen mit mehr als 2,7 MW finden sich nordwestlich von...?“) sollen z.B. durch die Veröffentlichung geographischer Koordinaten unterstützt werden. Inwieweit eine kartografische Auswertung technisch möglich und implementierbar ist, ohne den Projektumfang zu stark zu erhöhen, wird derzeit von der Bundesnetzagentur geprüft.

Mit den umfassenden Veröffentlichungen soll erreicht werden, dass für sehr viele Fälle der Verwendung von Stammdaten keine Berechtigungen erteilt und verwaltet werden müssen. Wissenschaft, Investoren, Verwaltungsstellen, Netzausbauplaner etc. können ohne weiteres eine Auswertung der online zugänglichen Stammdaten vornehmen.

Diskussionsfragen:

13. Für welche Aufgaben können die veröffentlichten Stammdaten des MaStR genutzt werden?

14. Welche Anforderungen sind an eine nutzbare Veröffentlichung des MaStR zu stellen?

15. Welche Stammdaten sollen aus welchen Gründen nicht öffentlich einsehbar sein?

3.2. Berechtigungsmanagement

In vielen Prozessen im Energiemarkt sind vertrauliche Stammdaten erforderlich. Die hierzu im MaStR erfassten Stammdaten könnten denjenigen Akteuren zugänglich gemacht werden, die an ihnen ein berechtigtes Interesse haben. Auch in diesem Fall kann das MaStR die Pflichten der Marktakteure zur Datenhaltung, zur wechselseitigen Kommunikation und zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nicht ersetzen. Die Stammdaten müssen weiterhin von den Marktakteuren selbst für deren Prozesse vorgehalten werden.

Teilweise ergeben sich die Berechtigungen aus dem Zweck der Erfassung der Daten und aus den heutigen gesetzlichen Regelungen. Ein Beispiel für solche automatischen Berechtigungen ist in der EE-Anlagenregisterverordnung enthalten: Netzbetreiber dürfen die vollständigen im MaStR registrierten Stammdaten der in ihrem Netz angeschlossenen Anlagen und deren Betreiber kennen. Ähnliches gilt auch für andere energiedatenhaltende Stellen wie z.B. für die Markttransparenzstelle oder das Herkunftsnachweisregister. Solche automatischen Zugriffsrechte sind stets durch den Gesetzgeber zu regeln.

In diesem Zusammenhang sind detaillierte Fragen zu klären: Welche Informationen darf z.B. ein Netzbetreiber über Anlagen, die in einem Netz angeschlossen sind, das seinem eigenen Netz nachgelagert ist, abrufen?

Diskussionsfrage:

16. Für welche Stammdaten soll eine automatische Berechtigung für welche Akteure vorgesehen werden? Für welche Prozesse ist dies nützlich?

Es gibt Marktprozesse, bei denen vertrauliche Stammdaten zwischen den Marktakteuren ausgetauscht werden müssen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn zwei Marktakteure in vertragliche Beziehungen zueinander treten.

Angesichts der Tatsache, dass für die Abwicklung dieser Prozesse das MaStR nur eine unterstützende und keine tragende Aufgabe übernehmen kann, ist zu fragen, ob es eines Berechtigungskonzeptes bedarf, mit dem die behördlichen Stammdaten auf individueller Basis wechselseitig freigegeben werden können.

Diskussionsfrage:

17. Soll es im MaStR möglich sein, die Stammdaten für einzelne Marktakteure zugänglich zu machen, die der Dateninhaber selbst bestimmt hat?

Sofern die vorstehende Frage mit Ja beantwortet wird, sollen die wechselseitigen Datenberechtigungen der Marktakteure weitestgehend ohne Eingriff der Bundesnetzagentur im MaStR von den Marktakteuren selbst erteilt oder entzogen werden können. Das entsprechende Verfahren, das den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt und die Verantwortlichkeiten rechtlich zutreffend zuordnet, würde noch der Konkretisierung bedürfen, insofern sind hierzu Anregungen besonders willkommen.,

Diskussionsfragen:

18. Welche Verknüpfungen zwischen den Marktakteuren könnten im MaStR möglich sein?

19. Mit welchem Verfahren könnten die wechselseitigen Berechtigungen eingeräumt werden?

3.3. Unterstützung von Unternehmensfunktionen

Innerhalb der Unternehmen des Energiemarktes dürften verschiedene betriebliche Funktionen mit Stammdaten befasst sein. Das MaStR könnte die Stammdaten den Unternehmen auf verschiedene Weise zugänglich machen. In Frage kommen die Funktionen

- des Daten-Administrators (Hauptverantwortlicher, der das Unternehmen registriert),
- des themenbezogenen Kommunikationsbevollmächtigten,
- des Nur-Lese-Berechtigten,
- des Bereichs-Berechtigten (z.B. nur für den Netzbereich des Unternehmens).

Diskussionsfrage:

20. Sollen verschiedenen unternehmensinternen Funktionen vom MaStR unterstützt werden?

4. Technische Ausgestaltung

Das MaStR soll auf Basis von Standard-Softwareprodukten verwirklicht werden, um die Entwicklung möglichst schnell und kostengünstig zu halten und um möglichst lange releasefähig zu sein.

4.1. Übersichtsdarstellung zur geplanten Struktur

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick der geplanten Struktur. Das MaStR wird als zentrale Datenbank aufgebaut, die über einen Online-Zugang angesprochen werden kann. Zudem soll sie mit einer internen und einer externen Schnittstelle ausgestattet werden, über die ein intensiverer Kontakt verwirklicht werden kann. Der Webzugriff und die externe Schnittstelle liegen in einer DMZ („demilitarisierte Zone“ = Sicherheitspuffer zwischen internem und externem Netz), wodurch die Sicherheit der Datenhaltung erhöht wird.

An das MaStR sollen innerhalb der Bundesnetzagentur verschiedene Prozesse angebunden werden, die auf die Stammdaten im MaStR zugreifen, in ihren Funktionen aber darüber hinausgehen. Zwei wesentliche bestehende Verfahren, die mit dem Wirkbetrieb des MaStR aufgegeben werden sollen, sind die bisherige Stammdatenverwaltung und das PV-Meldeportal. Die Funktionen dieser beiden Systeme werden vom MaStR übernommen.

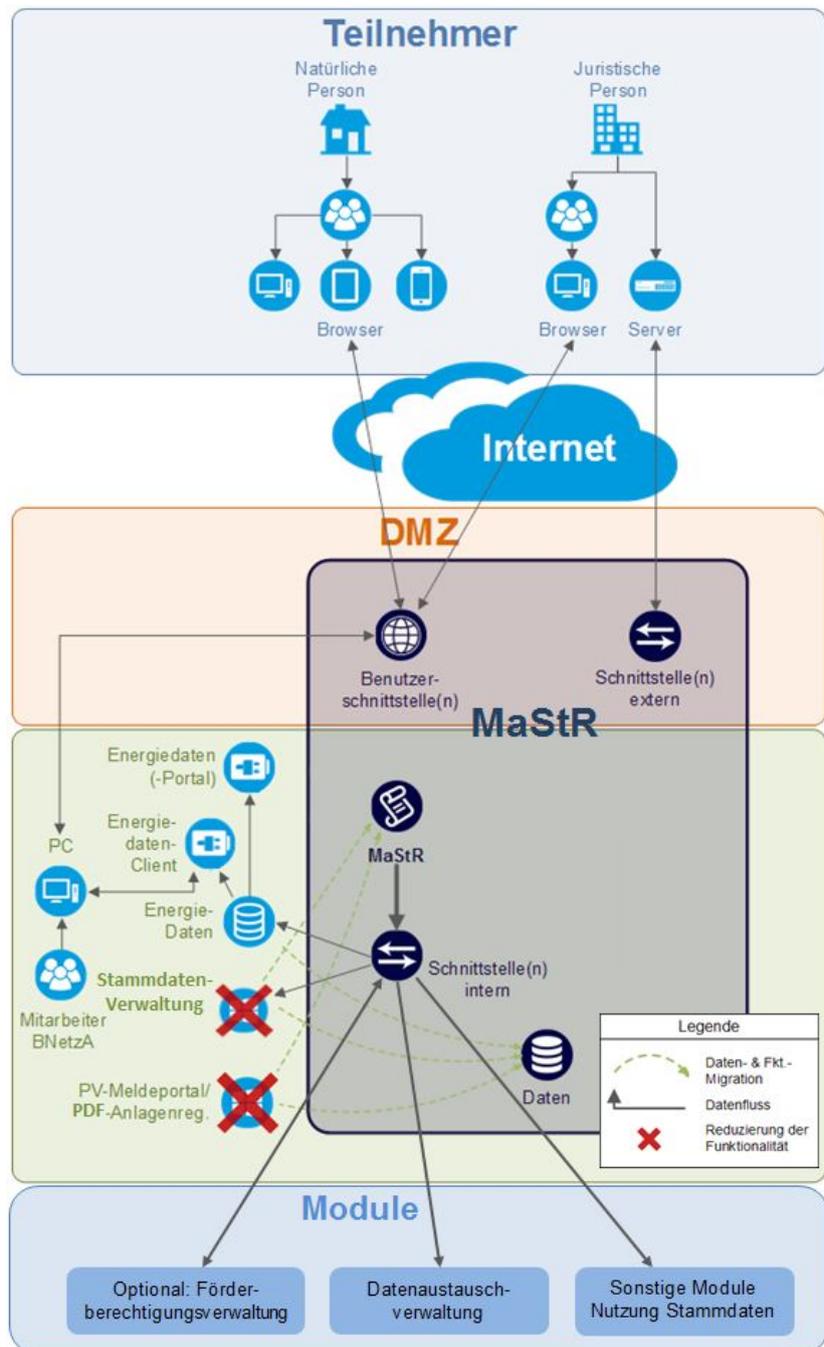
Weiterhin bleiben die von der Bundesnetzagentur angebotenen Funktionen „Energieclient“ und „Energiedatenportal“ bestehen; sie sollen ans MaStR angebunden und von dort mit Stammdaten versorgt werden. Unternehmen, die sich beispielsweise auf die Datenübermittlung über das Energiedatenportal eingestellt haben, sollen dies auch nach Einführung des MaStR weiterhin beibehalten können.

Die Bundesnetzagentur wird ihre eigenen Prozesse Zug um Zug modular an das MaStR anbinden. Zeitgleich mit dem Start des MaStR soll dies für den geschützten Dateiaustausch (bisher Energiedatenportal) und für die ggf. nach dem EEG ab 2017 erforderliche Förderberechtigungsverwaltung im Rahmen eines künftigen EE-Ausschreibungsverfahrens umgesetzt werden. Weitere Prozesse werden folgen. Diese Prozesse sollen nicht Teil des MaStR werden. Die Bundesnetzagentur greift in diesen Fällen wie ein Dritter über eine (interne) Schnittstelle auf das MaStR zu.

4.2. Onlinegestützte Datenpflege

Das MaStR soll als onlinegestützte Datenbank ausgestaltet werden, bei der jeder Marktakteur einen passwortgeschützten Zugang erhält und seine eigenen Stammdaten eingeben, einsehen und pflegen kann; Datenänderungen können in der Regel nur vom Inhaber der Daten und in speziellen Ausnahmefällen durch die Bundesnetzagentur vorgenommen werden. In bestimmten Fällen erfolgt – wie in der Anlagenregisterverordnung vorgesehen – eine Plausibilisierung durch einen anderen Marktakteur.

Außerdem soll jedem Akteur je nach der individuellen Berechtigung gestattet sein, über den Zugang auch auf Daten der anderen Akteure zurückzugreifen.



4.3. Schnittstellen und Datenaustausch

Die Stammdaten des MaStR sollen von Behörden und Unternehmen über eine Benutzerschnittstelle abgerufen werden können. Professionellen Marktakteuren soll dadurch ermöglicht werden, automatisiert auf die Daten des MaStR zuzugreifen. Die Schnittstelle soll die Möglichkeit eröffnen, dass Unternehmen die Stammdaten, die sie für Ihre Prozesse benötigen, regelmäßig mit den Stammdaten des MaStR abgleichen und in der für ihre Prozesse

notwendigen Tiefe validieren und ergänzen, wobei die Verantwortung für die Richtigkeit der Stammdaten weiterhin den Marktakteuren obliegt und nicht auf die Bundesnetzagentur übergeht.

Diskussionsfragen:

- 21. Welche Anforderungen sind an die Schnittstelle zu stellen, damit MaStR-Daten automatisiert abgerufen werden können?**
- 22. Welche Datenaustauschformate (z.B. xml, csv) sollte das MaStR unterstützen?**
- 23. Welche Standardstruktur (z.B. EDIFACT, XÖV) sollte für den Datenaustausch verwendet werden?**
- 24. Welche Anforderungen sind an die Verfügbarkeit des MaStR zu stellen?**

5. Nummerierungskonzept

Weil das MaStR mehrere bestehende Register zusammenführen soll, wird ein neues, einheitliches Nummernsystem erforderlich. Eine Migration der heute verwendeten Nummern auf die künftigen MaStR-Nummern wird unvermeidbar sein.

Für ein MaStR-Nummerierungskonzept müssen zwei Grundfragen entschieden werden:

- Sollen Unternehmen, die mehrere Marktrollen einnehmen (z.B. Netzbetreiber und Stromhändler), nur eine Nummer bekommen (unternehmensspezifische Nummern), für jede Marktrolle eine eigene Nummer (rollenspezifische Nummern) oder eine Kombination daraus? Im zweiten Fall müssten vom Unternehmen zwar mehrere Nummern verwendet werden; das Berechtigungskonzept wäre aber entsprechend vereinfacht.
- Sollen die Nummern zufällig generiert werden (neutrale Nummern) oder sollen sie zusätzliche Informationen enthalten (sprechende Nummern). Letzteres macht bei Änderungen ggf. eine neue Nummernvergabe erforderlich. Als „sprechende Nummer“ kann es z.B. aufgefasst werden, wenn ein Teil der Nummer das Unternehmen insgesamt bezeichnet und ein anderer Teil die Marktrolle bezeichnet. Ein anderes Beispiel, das sich allerdings in dieser Form nicht bewährt hat, wäre, dass die sprechende Nummer einer Anlage die Nummer des Anschlussnetzbetreibers enthält.

Zu klären ist auch die Frage, ob heute im Markt ein umfassendes Nummerierungskonzept verfügbar ist, das vom MaStR übernommen werden kann, weil dies den Migrationsaufwand reduzieren würde.

Diskussionsfragen:

- 25. Welches Nummerierungskonzept soll im MaStR verwirklicht werden?**
- 26. Welche Informationen sollten sich ggf. aus den sprechenden Nummern ergeben?**

6. Vollständigkeit und Aktualität

6.1. Verfahren zur Verbesserung der Datenqualität

Das MaStR kann sowohl im behördlichen Kontext als auch im Markt nur sinnvoll eingesetzt werden, wenn die Daten möglichst vollständig und fehlerfrei sind. Beide Ziele sind nicht vollumfänglich erreichbar, es soll aber von allen Beteiligten aktiv darauf hingewirkt werden, Fehler zu beheben und Vollständigkeit zu erreichen. Das MaStR soll darum Verfahren und Routinen umfassen, die auf die Verbesserung der Datenqualität ausgerichtet sind. Aktualisierungsaufforderungen und einfache Möglichkeiten, auf Datenfehler hinzuweisen, sollen implementiert werden.

Konsultationsfrage:

27. Welche Verfahren sollen eingesetzt werden, um die Datenqualität zu optimieren?

6.2. Verpflichtung zur Datenpflege

In der Verordnung für das EE-Anlagenregister ist die Registrierung und Aktualisierung der Stammdaten als Pflicht ausgestaltet, die einerseits eine Voraussetzung der Förderung darstellt (die also mit Nichtförderung sanktioniert ist) und die andererseits mit Bußgeldern durchgesetzt werden kann. Ähnliches ließe sich bei der Einführung des Registers für die Stammdaten konventioneller Erzeugungsanlagen nach § 53b EnWG umsetzen.

Derzeit ist die Auszahlung von Zuschlägen nach dem KWK-G und von „vermiedenen Netzentgelten“ nicht mit Registrierungspflichten gekoppelt, eine solche Kopplung wäre aber möglich.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Registrierung und die Aktualisierung mit weiteren Durchsetzungsmöglichkeiten wie Bußgeldern flankiert werden sollte und welche bestehenden Sanktionsmöglichkeiten im Gegenzug entfallen oder abgelöst werden könnten.

Diskussionsfrage:

28. Soll die Datenqualität des MaStR durch die Kopplung an Förderzahlungen, an generelle Bußgeldvorschriften o.Ä. abgesichert werden?

6.3. Bestandsdaten

Je genauer die Stammdaten möglichst vieler Marktakteure und Anlagen im MaStR verfügbar sind, desto besser kann dieses Register neben der Erfüllung der behördlichen Aufgaben auch im Markt verwendet werden. Die Bundesnetzagentur wird verfügbare Datenquellen für die Integration der Bestandsdaten nutzen. Ggf. wird eine Mitwirkung des Marktes erforderlich sein. Vollständigkeit wird im Bereich der Bestandsdaten nicht erreichbar sein.

Die Frage der Stammdaten von Bestandsanlagen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Diskussion.

7. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss der Diskussion werden die Stellungnahmen ausgewertet und die Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung der Software von der BNetzA erstellt und möglichst zügig veröffentlicht. Für Spätsommer 2015 ist der Beginn des Projekts zur Einführung des MaStR vorgesehen.

Für das Jahresende 2016 ist die Inbetriebnahme der Software vorgesehen. Inwieweit dann für einige Zeit eine Testversion angeboten wird, um dem Markt die Vorbereitung auf die Software zu ermöglichen, bedarf noch der Entscheidung.

7.1. Kein Big Bang

Die Einführung des MaStR soll nicht in einem „Urknall“ erfolgen, sondern mit einer Übergangszeit. Auch die bestehenden Verfahren der Bundesnetzagentur werden nicht von einem Tag auf den anderen umgestellt. Deswegen sollte in den gesetzlichen Neuregelungen kein harter Stichtag vorgesehen werden. Jedenfalls sollte die Umstellung nicht am Tag der Inbetriebnahme des MaStR erfolgen.

Die Einräumung einer Übergangszeit hat aber zur Folge, dass die Unternehmen in ihrer Behördenkommunikation und ggf. auch in den eigenen Prozessen für diese Übergangszeit gleichzeitig die heutigen Prozesse und die des MaStR berücksichtigen müssen – mit unterschiedlichen Nummernkonzepten, Zugangsdaten, Datendefinitionen etc.

Diskussionsfrage:

29. Wie soll bei der Einführung des MaStR vorgegangen werden?

7.2. Parallele Prozesse

Im Frühjahr 2015 soll in einer weiteren Diskussion die Begriffsdefinitionen öffentlich erörtert werden (vgl. Abschnitt 2.1).

Die Bundesnetzagentur wird außerdem die Integration der Bestandsdaten vorbereiten, bestehende Datenquellen aufarbeiten und konsolidieren und ggf. Kontakt mit den Dateninhabern aufnehmen (vgl. Abschnitt 6.3).

8. Durchführung der Diskussion

Mit diesem Dokument werden die Vorstellungen und Planungen der Bundesnetzagentur zur Verwirklichung des MaStR zur Diskussion gestellt. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Diskussion soll die MaStR-Software europaweit ausgeschrieben und zügig verwirklicht werden. Das Ausschreibungsdokument wird zahlreiche konkrete Anforderungen, Anwendungsfälle und Bewertungskriterien enthalten.

8.1. Schriftliche Stellungnahmen

Die Diskussion erfolgt im schriftlichen Verfahren. Alle Marktakteure sind eingeladen, innerhalb der angegebenen Frist schriftliche Stellungnahmen zu den vorgelegten Fragen auf elektronischem Weg bei der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Stellungnahmen können an die E-Mail-Adresse mastr@bnetza.de gesendet werden. Es wird darum gebeten, bei jeder Stellungnahme anzugeben, welche Marktrolle oder welche Marktrolle der Stellungnahme

zugrunde liegen. Alle Stellungnahmen werden auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Diskussion wird bis zum 22. Dezember 2014 durchgeführt.

8.2. Einladung zur Teilnahme

Zur Teilnahme sind alle die in der Energiewirtschaft tätigen Personen und Organisationen eingeladen. Seitens der Bundesnetzagentur wurden die nachfolgend angegebenen Organisationen um Beteiligung gebeten:

Die Verbände BDEW, VKU, EFET, Geode, 8KU, VIK, BDI, DIHK, BEE, BWE, Fachverband Biogas, Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke, Stiftung Offshore-Windenergie, BSW, BNE, BSW, (Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation (EDNA), Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (BKWK), Verband für Wärmelieferung, Deutscher Bauernverband.

Darüber hinaus sind Behörden (Landesregulierungsbehörden, UBA, BSI, BLE, BAFA, BKartA), Ministerien (BMW, BMUB, BMBF), energiewirtschaftliche Beratungsunternehmen (Consentec, E-Bridge, Energy Brainpool, BET, R2B, Frontier, Ecofys, IZES) sowie Forschungseinrichtungen (Dena, AGORA, VTI, ZSW, DBFZ, Fraunhofer IWES, Fraunhofer ISE, DIW, EWI, WIK, Ökoinstitut Freiburg) von der Bundesnetzagentur angesprochen worden.

Als sonstige Teilnehmer wurden die EEX, die EXAA und andere Handelsplattformen sowie die EEG-Clearingstelle eingeladen, an der Diskussion teilzunehmen.

Sollen weitere Adressaten gezielt angesprochen werden, kann dies direkt oder nach einem Hinweis auch durch die Bundesnetzagentur erfolgen.

8.3. Diskussions-Veranstaltungen

Die Diskussion erfolgt zwar schriftlich, dennoch werden von der Bundesnetzagentur drei Workshops angeboten, bei denen die Marktakteure die Gelegenheit haben, in übergreifenden Diskussionen die Möglichkeiten und Grenzen und die Anforderungen und Verfahren des MaStR zu erörtern und dadurch Anregungen für die eigenen schriftlichen Stellungnahmen zu gewinnen.

Die Bundesnetzagentur wird bei diesen Veranstaltungen aktiv teilnehmen und ebenfalls Anregungen aufnehmen.

Die Veranstaltungen finden jeweils von 10:00 bis 16:00 Uhr in den Räumen der Bundesnetzagentur statt:

- Dienstag, 11. November 2014,
- Freitag, 14. November 2014,
- Montag, 17. November 2014.

Marktakteure, die an einer dieser Veranstaltungen teilnehmen wollen, teilen der Bundesnetzagentur bitte Folgendes mit:

- **An welchen (Plural) der drei Termine eine Teilnahme terminlich möglich ist und**
- **welche Marktrolle oder Marktrollen der Akteur vertritt.**

Sofern die Zahl der Anmeldungen die beschränkte Zahl an Plätzen übersteigt, wählt die Bundesnetzagentur die Teilnehmer so aus, dass jeweils ein möglichst breites Spektrum an Akteuren zusammenkommt. Es wird erwartet, dass diese Vorgehensweise zu den fruchtbarsten Diskussionen führen dürfte.

Es wird angeregt, dass die Marktakteure über diese Termine hinaus untereinander in Austausch treten und koordinierte Stellungnahmen erarbeiten.